

	Vorlagen- Nr.	
	SB-0039/2024	

Sachstandsbericht

Betreff
Sachstand zur Einordnung der E-Roller in der Innenstadt im Zusammenhang mit dem Verkehrsentwicklungsplan

Sachverhalt

Zur Einordnung gem. VEP 2035

Der VEP 2035 trifft keine expliziten Aussagen zur Nutzung von E-Scootern. Die Elektrokleinstfahrzeuge können allerdings im Kontext des Zielfeldes „Entwicklung der Mobilität“ des VEP 2035 eingeordnet werden. Dazu ist vor allem Leitziel 6 anzuführen. *„Die Stadt Eisenach fördert zukunftsorientiertes Mobilitäts- und Parkraummanagement, **moderne Mobilitätsformen** und auf eine ganzheitliche Mobilitätswende ausgerichtete Innovationen.“*

Insofern sind die E-Scooter zur Verbesserung der Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Verkehrsmitteln und der Förderung von Intermodalität (Nutzung mehrerer Verkehrsmittel auf einem Weg) als positive Ergänzung anzusehen. (vgl. Ziff 3.7 VEP 2035)

Zum E-Scooter Angebot:

Die Stadt hat nicht proaktiv nach einem Anbieter gesucht. Zeus ist auf die Stadt zugekommen, da das Geschäftsmodell bei Klein- und Mittelstädten liegt. Die meisten Anbieter konzentrieren sich auf Großstädte. Dies wurde in der Fachbereichskonferenz am 12.05.23 mit dem Verwaltungsvorstand diskutiert und im Ergebnis eine Kooperation zum Test des Scooter-Angebots und dessen Akzeptanz beschlossen. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Kooperationsvertrag festgehalten. Der Anbieter hatte den Start noch für den Spätsommer 2023 geplant und mangels Mitarbeiter nicht durchgeführt. Er kam zum Ende Januar diesen Jahres auf uns zu und signalisierte die Bereitschaft, nun in den nächsten Monaten die Testphase durchführen zu können bzw. zu starten.

Die Testphase ist auf ein Jahr festgesetzt und beginnt mit dem Rollout. Entsprechend hat die Testphase am 02.02.24 begonnen und läuft ein Jahr.

Der Betrieb findet im „Free-Floating System“ statt. Hierbei sind keine festen Standorte vorgesehen. E-Scooter können ähnlich wie das Fahrrad eines jeden Bürgers oder Bürgerin auf dem Gehweg abgestellt werden. Zur Feinsteuerung der E-Scooternutzung wurden zwischen Stadt und Anbieter Parkverbotszonen, Fahrverbotszonen und Parkanreizzonen abgestimmt. Der Anbieter trägt dafür Sorge, dass beim Vorgang des Einsammelns bzw. Aufstellens der Fahrzeuge Lärm vermieden wird und die jeweils geltenden Vorschriften zur Nachtruhe Beachtung finden. Der Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Scooter durch die Nutzer ordnungsgemäß abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fahrzeuge nur am Rand oder außerhalb der für den Fußgängerverkehr bestimmten Flächen auf- und abgestellt werden. Der Anbieter verpflichtet sich die E-Scooter, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder verkehrswidrig oder sonst unzulässig abgestellte E-Scooter schnellstmöglich, jedoch mind. innerhalb von 24 Stunden nach Inkennzeichnung durch die Stadt zu entfernen. Bei

Nichteinhaltung der Frist, kann die Stadt die E-Scooter von solchen Flächen entfernen und dem Anbieter die dafür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Rechtliche Grundlagen:

Die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege der erlaubnispflichtigen Sondernutzung darstellen, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht eindeutig beantwortet werden.

Angesichts der ergangenen Rechtsprechung zu Mietfahrrädern sowie der normierten einheitlichen rechtlichen Betrachtung von Mietfahrrädern und E-Scootern geht die Tendenz wohl hin zu einer Einordnung als Teil des Gemeingebrauchs, solange die E-Scooter zugelassen und betriebsbereit sind sowie hauptsächlich zum Zwecke des Personentransports eingesetzt werden.

Die durch Landesgesetze geregelte Möglichkeit des Erlasses von Sondernutzungssatzungen für den öffentlichen Straßenraum durch die Gemeinden in denen beispielsweise der Umfang der Genehmigungspflicht geregelt werden könnte, kann zum Gegenstand nur solche Nutzungen haben, die tatsächlich Sondernutzungen darstellen. Sie können nicht weitere Nutzungen im Rahmen des Gemeingebrauchs selbstständig als Sondernutzung definieren. Insofern bieten auch Sondernutzungssatzungen keine losgelöste Handlungsmöglichkeit. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Eisenach umfasst ohnehin nicht den Punkt des E-Scooter-Sharings.

Gleich welche Auffassung zu Grunde gelegt wird, besteht in beiden Fällen nicht die Möglichkeit der Versagung eines E-Scooter-Sharings per sé. Bedingungen bzw. Auflagen können in beiden Fällen jedoch vereinbart bzw. erlassen werden.

Im Februar 2020 hatten die Ausschüsse für Verkehr, Inneres, Recht und Umwelt des Bundesrats Empfehlungen zur Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften abgegeben. Nach diesen wurden auch zwei Änderungen vorgeschlagen, mit denen eine Erlaubnispflicht für das Parken von unter anderem E-Scootern eingeführt werden sollte.

Dem § 29 StVO sollte folgender Absatz 4 angefügt werden:

„(4) Das Parken von Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen bedarf der Erlaubnis, wenn dies zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Vermietung der Fahrzeuge oder zu deren Verleih, erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich im Rahmen eines stationsbasierten Modells angeboten werden.“

Dieser Vorschlag fand jedoch im Bundesrat keine Mehrheit. Insofern besteht auch in den Ländern keine Einigkeit darüber, ob eine Rechtsgrundlage für die Einstufung des E-Scooter-Verleihs als Sondernutzung geschaffen werden sollte.